

# ***Leitlinien für die Ausbildung von Wertungsrichtern Rollkunstlauf im DRIV***

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

Es gilt grundsätzlich die Deutsche Sport- und Wettkampfordnung für Rollkunstlauf (WOK) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Leitlinien stellen die Grundlage für die Ausbildung von Wertungsrichtern im Geltungsbereich der WOK dar.

Die Landesrollsportverbände (LRV) als zuständige Stellen für die Meldung von Kandidaten zur Ausbildung können zusätzlich zu diesen Leitlinien Zusatzbestimmungen für die Ausbildung von Wertungsrichtern erlassen, die jedoch dem Wesen dieser Leitlinien nicht widersprechen dürfen. Derartige Zusatzbestimmungen müssen vor ihrer Einführung dem zuständigen SK-Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Eine Genehmigung wird erteilt, sofern die Zusatzbestimmungen nicht diesen Leitlinien oder der WOK widersprechen. Etwaige Zusatzbestimmungen der LRV sind neben diesen Leitlinien auf der Website des DRIV zu veröffentlichen.

### **1.2. Zieldefinition**

Ziel dieser Leitlinien ist es, Struktur und Inhalte der gem. WOK geforderten Ausbildung zum Wertungsrichter der Lizenzstufe 1 öffentlich und transparent festzuschreiben und somit eine Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit und Sicherung der Qualität verschiedener Ausbildungsgänge zu gewährleisten.

Das Ziel dieser Wertungsrichterausbildung ist es, den angehenden Wertungsrichter mit den grundsätzlichen Regeln der jeweiligen Disziplinen vertraut zu machen und ihn an die Ausübung der Tätigkeit eines Wertungsrichters heranzuführen.

Der Anspruch dieser Ausbildung ist es hingegen nicht, einen vollkommenen Wertungsrichter auszubilden. Die nach Ausbildung und bestandener Prüfung im aktiven Wettbewerbseinsatz gemachten Erfahrungen und der Umgang mit den dort erfahrenen Situationen tragen prägend zu den Einsatzqualitäten eines Wertungsrichters bei und können als Teil der Ausbildung im weiteren Sinne nicht hoch genug eingeschätzt werden.

### **1.3. Inkrafttreten**

Diese Leitlinien treten nach der Verabschiedung durch den Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV und Veröffentlichung in Kraft.

Es gilt die jeweils veröffentlichte Fassung.

## **2. Grundsätzliches**

Für die Ausbildung von Wertungsrichtern gelten ergänzend zu den Regelungen der WOK die nachfolgenden Vorgaben.

## 2.1. Ausbildungserfordernis, Zulassungsvoraussetzungen

Zum Erwerb der Lizenzstufe 1 muss die DRIV-Wertungsrichterausbildung erfolgreich abgeschlossen worden sein (WOK 5.4.).

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer durch seinen LRV gemeldet wird und die Zulassungsvoraussetzungen gem. WOK erfüllt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Leitlinien sind dies:

- Mindestalter analog zur Ausbildung für Trainer C Breitensport, d.h. Vollendung des 16. Lebensjahres bei Ausbildungsbeginn (Mindestalter somit 16 Jahre),
- Erfüllung der Vorgaben zu Mitgliedschaft in einem Verein, Amateurstatus, Altersbedingungen;
- max. 10 Jahre zwischen Anmeldedatum und letztem Start als aktiver Sportler bei einem Wettbewerb bzw. Meisterschaft; ersatzweise
- Nachweis über eine dauerhafte Trainer-/ Übungsleitertätigkeit in der Sportart auch mit Wettbewerbsläufern innerhalb der letzten fünf Jahre.

## 2.2. Teilnehmeranzahl

Eine Ausbildung findet im Regelfall nur statt, sofern mindestens fünf Teilnehmer angemeldet werden. Einzelne Lerneinheiten (und/oder Disziplinen) können vom Ausbildungsträger abgesagt werden, wenn sich für eine Lerneinheit weniger als fünf Teilnehmer anmelden.

Die Teilnehmeranzahl eines Ausbildungslehrganges sollte 20 Teilnehmer nicht überschreiten.

## 2.3. Träger der Ausbildung, Anforderungen an Ausbildungsleitung und Referenten

Träger der Ausbildung ist grundsätzlich die Sportkommission Rollkunstlauf im DRIV. Die Durchführung obliegt dem zuständigen SK-Vorstand bzw. der (den) durch ihn beauftragten Person(en).

Als Ausbildungsleitung können nur langjährig erfahrene Wertungsrichter fungieren, die über eine aktive Lizenz mindestens der Lizenzstufe 3 in der jeweiligen Disziplin sowie über eine hinreichende persönliche Eignung verfügen.

Als Referenten können nur Personen beauftragt werden, die im betreffenden Themengebiet über eine entsprechende fachliche sowie über eine hinreichende persönliche Eignung verfügen.

## 2.4. Ausbildungsstruktur, Ausbildungsdauer

Die Ausbildung sollte in Wochenendlehrgängen und/oder E – Learning oder einer Kombination hieraus sowie, sofern dies für notwendig erachtet wird, unter Einsatz eines überschaubaren Hausaufgabenkontingents organisiert werden. Die Lerninhalte werden in Theorie und anhand praktischer Videobeispiele sowie in der Praxis erarbeitet und vermittelt.

Die Ausbildung wird abgeschlossen mit dem Bestehen einer theoretischen sowie einer praktischen Prüfung.

Die tatsächliche Ausbildungsdauer sowie die Termine sind in der Ausschreibung des Ausbildungslehrganges zu nennen, so dass ein entsprechend konkreter zeitlicher Rahmen bereits bei Anmeldung gegeben ist.

Die Mindestausbildungsdauer ohne Hausaufgaben und zzgl. der Prüfungen beläuft sich auf:

Fachübergreifend (alle Disziplinen gemeinsam)	10 LE
Disziplin Einzellaufen Kür, Paarlaufen, Inline-Artistic	25 LE

Zusatzqualifikation Disziplin Einzellaufen Pflicht	5 LE
Disziplin Rolltanzen, Inline-Dance	10 LE
Disziplin Show- und Formationslaufen	10 LE

Der Gesamtumfang der Wertungsrichterausbildung für sämtliche Disziplinen des Rollkunstlaufens beläuft sich somit insgesamt auf mindestens 60 LE.

Eine Lerneinheit (LE) beträgt 45 min.

Die Ausbildung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Ausbildungsjahren abzuschließen werden, wobei als Beginn dieses Zeitraums der erste Ausbildungstag gilt.

### 3. Gliederung der Ausbildung, Lerninhalte

Die angegebenen LE stellen Richtwerte dar.

#### 3.1. Fachübergreifende Themen

Allgemeine Einführung in das Wertungsrichterwesen, WOK	4 LE (WOK ggf. vor- und/oder nachbereitend über Hausaufgaben)
Einführung in die Biomechanik	2 LE
Basic Calculation, Überblick über die Ergebnisberechnung	2 LE
Psychologie für Wertungsrichter	2 LE

#### 3.2. Fachspezifische Themen

##### 3.2.1. Einzellaufen Kür, Paarlaufen, Inline-Artistic (Lizenz LVK)

Einzellaufen Kurzkür und Kür inkl. Inline-Artistic	20 LE
Paarlaufen	5 LE

##### 3.2.2. Einzellaufen Pflicht als Zusatzqualifikation zu LVK (Lizenz LV)

Bögen und Schlingen	5 LE
---------------------	------

##### 3.2.3. Rolltanzen, Inline-Dance (Lizenz LVT)

Allgemeine Einführung Rolltanzen	2 LE
Pflichttänze	4 LE
Style Dance	2 LE
Kürtanz	2 LE

##### 3.2.4. Show- und Formationslaufen (Lizenz LVF)

Formationslaufen	5 LE
------------------	------

Showlaufen	5 LE
------------	------

### 3.3. Prüfungen

#### 3.3.1. Prüfungsverfahren, Zulassung zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil (Klausur) sowie einem praktischen Teil. Die Klausur sollte zum Ende des letzten Ausbildungswochenendes stattfinden oder gemeinsam mit dem praktischen Teil an einem eigenen Prüfungswochenende. Es ist grundsätzlich auch denkbar, die Klausur internetbasiert und somit räumlich unabhängig auszugestalten.

Eine Zulassung zur Prüfung für die absolvierten Bereiche (Disziplinen) erfolgt, sofern die entsprechenden Module besucht und somit die geforderten Lerneinheiten absolviert wurden. Es ist zuerst der theoretische Teil der Prüfung erfolgreich abzulegen, Bedingung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des theoretischen Teils.

Jeder Prüfungsteil (Teildisziplin) sowohl im theoretischen Teil als auch im praktischen Teil muss bestanden gewertet worden sein (d.h. mind. „ausreichend“ = 4,0), um die jeweilige Prüfung zur jeweiligen Disziplin/ Lizenz bestanden zu haben. Ist eine Teildisziplin (z.B. Showlaufen Praxis) nicht bestanden, so ist die Prüfung für die Disziplin/ Lizenz nicht bestanden (z.B. LVF).

#### 3.3.2. Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission des DRIV abgelegt. Diese besteht sowohl bei der theoretischen als auch bei der praktischen Prüfung aus mindestens einem DRIV-Wertungsrichterausbilder und zwei weiteren vom zuständigen SK-Vorstand oder seinem Beauftragten benannten fachlich qualifizierten Personen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.

#### 3.3.3. Prüfungsinhalte Theoretischer Teil

Der theoretische Teil der Prüfung besteht aus einem schriftlichen Test, in dem die Lehrinhalte der Ausbildung und die einschlägigen Regelungen der WOK auszugsweise abgefragt werden.

#### 3.3.4. Prüfungsinhalte Praktischer Teil

Im praktischen Teil sind durch den Kandidaten verschiedene gezeigte läuferische Darbietungen, in der Praxis oder anhand von Videoaufnahmen, zu bewerten und diese Wertungen sind mündlich zu begründen. Die praktische Prüfung muss in allen Disziplinen/Lizenzen, für die sich der Kandidat als Wertungsrichter qualifizieren möchte, möglichst mit sämtlichen Wettbewerbsteilen erfolgen.

Praktische Prüfungen sollten spätestens ein Jahr nach dem theoretischen Teil abgenommen worden sein.

#### 3.3.5. Nichtbestehender Prüfung, Wiederholung

Teilweise nicht bestandene Prüfungen in einer Disziplin/für eine Lizenz gelten für die gesamte Disziplin/Lizenz als nicht bestandene Prüfung.

Prüfungen können jederzeit innerhalb der zwei Jahre ab Beginn der Ausbildung wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen muss grundsätzlich die Ausbildung wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen den zeitlichen Rahmen oder die Anzahl der Wiederholungen betreffend entscheidet der

zuständige SK-Vorstand.

### **3.3.6. Kosten der Ausbildung**

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten richten sich nach der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf des DRIV.

## **4. Lizenzerteilung**

Die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung nach erfolgreicher Ausbildung regelt die WOK.